

Regierungsvorlage hat neuem Bundesumwelthaftungsgesetz alle Zähne gezogen

Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner zur Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)“ (95 BlgNR 23. GP)

Nach § 1 der RV zu einem Bundes – Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) soll dieses auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden regeln: Der, der verschmutzt, soll also zahlen.

Beispiel: Durch die Explosion einer großen Chemiefabrik kommt es zu schweren Boden- und Gewässerkontaminationen. Folgende Fälle sind denkbar:

1. Die Explosionsursache ist nicht feststellbar.
2. Ein Entwicklungsrisiko hat sich verwirklicht.
3. Der Betrieb hat alle behördlichen Auflagen eingehalten, was er durch Aufzeichnungen dokumentiert. Der genehmigenden Behörde war das Risiko nicht erkennbar.

Das Prinzip, dass der, der verschmutzt, auch aufräumen soll (vgl. *Raschauer*, Die Presse v. 19. Februar 2007, 5), leuchtet besonders bei dem ein, der aus dieser gefährlichen Tätigkeit einen Nutzen zieht, einen Gewinn erzielt. Es handelt sich eindeutig um typische Unternehmensrisiken. Und nach dem ersten Ministerialentwurf des BMLFUW war dieses marktwirtschaftliche Instrument der Umwelthaftung (der, der umweltschädlich handelt, soll die Kosten tragen – sogenannte Internalisierung externer Kosten) auch noch griffig: Kein Haftungsausschluss bei genehmigtem Betrieb und beim Entwicklungsrisiko; zustimmend daher auch *Kerschner*, RdU 2007, 49ff.

Für diesen Ministerialentwurf traf die Presseaussendung des BMLFUW vom 09. Mai 2007 auch noch zu: „Wer erhebliche Umweltschäden verursacht, muss in Zukunft auch alle damit verbundenen Kosten tragen.“ Zur im Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlage trifft diese Aussage aber nicht mehr zu. Das Gegenteil ist der Fall: Wird die RV Gesetz, tragen die Steuerzahler in den meisten Fällen die von Unternehmen verursachten Sanierungskosten. Das schädigende Unternehmen muss zwar sanieren, kann aber von Staat und damit von allen Steuerzahlen Kostenersatz verlangen. Die RV belastet nämlich den Betrieb nicht mit den Kosten bei genehmigtem Betrieb und beim Entwicklungsrisiko. Der Grundsatz des § 1 B-UHG ist in sein Gegenteil verkehrt. Es gilt weiterhin insofern das Gemeinlastprinzip.

Es stellt sich damit die Frage: Wie lange werden es noch jene dulden, die umweltfreundlich handeln, die Kosten jener (im Wege der Gemeinlast) mit zu tragen, die die Umwelt verschmutzen?

Entspricht somit die RV wirklich der Meinung der Mehrheit der österreichischen Wähler?

Das Argument, der Staat hat genehmigt, daher soll er auch zahlen, zieht überhaupt nicht: Denn auch die Verwaltung beherrscht diese Risiken nicht! Und der Staat übernimmt mit der Genehmigung auch keinerlei Garantie!! Alles andere ist Fiktion. Wird die RV Gesetz, werden keine (oder kaum) Kosten drohen und werden daher auch nicht abschrecken und auch kein Anreiz zu einem entsprechenden Risikomanagement sein.

Und es trifft somit auch der folgende Satz der Presseaussendung des BMLFUW nicht zu, der lautet: „Wer alle behördlichen Sicherheitsauflagen erfüllt, für den übernimmt der Staat, **sofern es sich nicht um einen Störfall handelt**, die Umweltsanierungskosten.“ (eigene Hervorhebung) Für mich ist diese Aussage geradezu unverständlich: Wenn nämlich genehmigter Betrieb oder Entwicklungsrisiko vorliegen, **haftet auch und gerade bei Störfällen eben letztlich der Staat und nicht der Betreiber!!!**

In der nämlichen Presseaussendung des BMLFUW heißt es in Hinblick auf Rechte Dritter weiters: „So können beispielsweise NGOs oder betroffene Bürgerinnen – also auch nach dem UVP-Gesetz anerkannte Bürgerinitiativen – im

Wege einer Umweltbeschwerde die **zuständige Behörde auffordern, tätig zu werden.**“

Das würde auch – richtig verstanden – allein der EG-Vorgabe entsprechen, wo es heißt: „... oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.“ Sowohl Ministerialentwurf als auch RV sehen aber nur ein qualifiziertes Auskunftsverlangen vor. Das in Deutschland bereits beschlossene Umweltschadensgesetz (USchadG) ist hier – einzig und allein richtig – EG-konform: § 10 (Aufforderung zum Tätigwerden) lautet: „Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.“

Wird die RV in der vorliegenden Fassung beschlossen, so wird kein Umwelthaftungsgesetz, sondern ein Umweltnichthaftungsgesetz beschlossen. Dieses würde nicht einmal das Papier wert sein, auf dem es (aus-)gedruckt wird. Bereits enormer bürokratischer und finanzieller Aufwand sowohl auf EG – als auch nationaler Ebene für nichts! Da fragt es sich schon, ob damit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen wird. Zweckmäßig (§ 1 B-UHG) ist die RV keinesfalls.

Es ist die dringende Bitte an den zuständigen Umweltminister zu richten, wieder zum Ministerialentwurf zurückzukehren und die Umweltbeschwerde wie in Deutschland auszugestalten. Die Umwelt dankt im Voraus!